

Beitragsordnung

Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung e. V.

§ 1: Allgemeines

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein „**Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung e. V.**“ Mitgliederbeiträge.
2. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind § 4, Nr. 3, Satz 2 und § 6 der Satzung „**Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung e. V.**“ in der Fassung vom 26.02.2007.

§ 2: Beitragsfestsetzung

1. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft.

§ 3: Beitragshöhe und Beitragsberechnung

1. Der Jahresbeitrag beträgt: 20,00 €.

Ein ermäßigter Beitrag gibt für:

- Frauen = 10,00 €
- Kinder von 12 bis 15 Jahre 1,00 €
- Jugendliche bis 21 Jahre 5,00 €.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres in den Verein eintreten, wird das tatsächliche Eintrittsdatum zur Berechnung des ersten Mitgliedsbeitrags berücksichtigt. Die Möglichkeit von zeitanteilig berechneten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht, da die Höhe der Beiträge sehr moderat gehalten ist.

§ 4: Beitragsjahr und Beitragsfälligkeit

1. Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und am 01.03. zur Zahlung fällig.

§ 5: Beitragserhebung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift zum 01.03.eines jeden Jahres vom Girokonto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Der Verein „Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung e. V.“ hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE 16ZZZ00000890238.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto Nr. 1020013460, BLZ 292 500 00, IBAN: DE69 2925 0000 1020 0134 60, bei der Weser-Elbe Sparkasse.
3. Auslagen, die dem Verein durch Lastschriftrückläufer entstehen, werden dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dadurch entstandene Kosten sind dem Verein zu erstatten.

§ 6: Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung in § 5 geregelt. Er muss schriftlich erklärt werden.
2. Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres austreten, werden gezahlte Beiträge nicht rückvergütet.
3. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 7: Datenschutz

Wir erheben, verwenden und speichern personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 23.02.2018